

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 06.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 06.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061997

Publizierende Stelle

Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH

Bauprojekt: Hesligenstrasse 22, Küsnacht (ZH)

Bauherrschaft:

Jasmine M. Jenny
Hesligenstrasse 22
8700 Küsnacht

Projektverfasser:

Urban Seyboth AG
Hegarstrasse 9
8032 Zürich

Angaben zum Projekt:

Sanierung und Umbau des Einfamilienhauses Vers.-Nr. 2594

Hesligenstrasse 22, 8700 Küsnacht

Grundstück-Nr.: 8373, Zone: W2/1.20

Ort der Planaufgabe:

Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht ZH

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebruehr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den uebrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten

Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.08.2026

Bemerkungen:

Die physischen Bauakten liegen während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an, bei der Abteilung Hochbau und Planung der Gemeinde Küsnacht auf.

Begehren um Zustellung baurechtlicher Entscheide können innert der gleichen Frist schriftlich bei der örtlichen Baubehörde gestellt werden. E-Mail-Zuschriften erfüllen die Anforderungen an die Schriftlichkeit nicht.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314–316 PBG).